AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. Juni 2022 Jahrgang 2022, Nr. 21

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
152	10. Sitzung des Kreistages am 20.06.2022	138
153	11. Sitzung des Kreistages am 23.06.2022	139
154	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	139
155	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	139
156	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	139
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
157	über die 11. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	140
158	Musikschulordnung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.05.2022	140
159	Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Bad Oynhausen vom 25.05.2022	143
160	Bekanntmachung über den Beschluss gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Wege einer Berichtigung“	146
161	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 23. März 2022 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2020	147
162	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2022 vom 23.03.2022	148
163	Bekanntmachungshinweis der Gemeinde Hüllhorst	148
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
164	Tagesordnung für die Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	148
165	Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	149

152 Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 20.06.2022, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

T a g e s o r d n u n g

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke
4. Mühlenkreiskliniken AöRhier: Gutachten zu den Entwicklungsperspektiven – hier: Finanzierung des Gesamtprojektes
5. Mühlenkreiskliniken AöRhier: Gutachten zu den Entwicklungsperspektiven – Überarbeitung des Antrags auf Förderung aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds II des Bundes
6. Mühlenkreiskliniken AöRhier: Auswahl eines Grundstückes für den Klinikneubau im Lübbecker Land
7. Ausschreibung der Stelle einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors
8. Wiederbesetzung der Stelle der Leitung des Amtes „Organisations- und Personalentwicklung, Zentrale Dienste“
9. Wiederbesetzung der Stelle der Leitung der Gleichstellungsstelle
10. Wiederbesetzung der Stelle der Leitung der Polizeiverwaltung / Direktion ZA
11. Wiederbesetzung der Stelle der Leitung des Gesundheitsamtes
12. Umbenennung der Schule für Kranke des Kreises Minden-Lübbecke
13. Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen beim Kreis Minden-Lübbecke
14. Einrichtung eines Energiemanagementes
15. Weiterentwicklung der Klimaoffensive
16. Organisation der Kreislaufwirtschaft im Kreis Minden-Lübbecke
17. Öko-Modellregion Minden-Lübbecke
18. Vernetzte Mobilitäthier: Förderantrag zur Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts im Kreis Minden-Lübbecke
19. Defizitausgleich Besucherbergwerk und Museum Kleinenbremen 2022
20. Gründung Rail Campus OWL e.V

21. Förderung der Eisenbahn-Infastrukturhier: Zuschuss für die Mindener Kreisbahnen GmbH
22. Vorlage der Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022
23. Ausführung des Haushaltsplanes 2022hier: Über- und außerplanmäßige Ausgaben
24. Verzinsung des aufgewandten Kapitals gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG i.V.m. § 109 GO NRW im Haushaltsjahr 2023
25. Anfragen und Berichte
26. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Gründung einer Tochtergesellschaft der MVA Bielefeld-Herford GmbH zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage
2. Verschiedenes

Anna Katharina Bölling
Vorsitzende

153 Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des Kreistages findet am

Donnerstag, dem 23.06.2022, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

T a g e s o r d n u n g

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Mühlenkreiskliniken AöRhier: Gutachten zu den Entwicklungsperspektiven – hier: Finanzierung des Gesamtprojektes
3. Mühlenkreiskliniken AöRhier: Gutachten zu den Entwicklungsperspektiven – Überarbeitung des Antrags auf Förderung aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds II des Bundes
4. Mühlenkreiskliniken AöRhier: Auswahl eines Grundstückes für den Klinikneubau im Lübbecker Land
5. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Verschiedenes

Anna Katharina Bölling
Vorsitzende

154 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

155 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

156 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 22	Redaktionsschluss	23.06.2022	Ausgabe	30.06.2022
Nr. 23	Redaktionsschluss	30.06.2022	Ausgabe	07.07.2022
Nr. 24	Redaktionsschluss	21.07.2022	Ausgabe	28.07.2022
Nr. 25	Redaktionsschluss	04.08.2022	Ausgabe	11.08.2022

157 Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 22.06.2022, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien
2. Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten
3. Parkraumbewirtschaftungskonzept; hier: Parkleitsystem
4. Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
5. Ausschreibung Energielieferungen / Bad Oeynhausener KlimaCent
6. Grundrisskonzeption neues Jugendzentrum
7. Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit der Hansestadt Herford
8. 'E.I.S. - Energiesparen in Schulen' Fortsetzung des Klimaschutzprojektes
9. Erweiterung des Schulzentrums Süd
10. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen zum 31.12.2021
11. Unterjährige Änderung des Stellenplanes 2022
12. Bestätigung der Gesamtabschlüsse der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018
13. Dorferneuerung in Dehme und Wulferdingsen; Beratung über mögliche Projekte
14. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen" der Stadt Bad Oeynhausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
15. Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen
16. Anbau/Neubau des Rathauses; Geschäftsordnungsantrag Rat Nr. 02/2022 der BBO-Fraktion
17. Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse; hier: Nachbesetzung
18. Umgestaltung von Sielwehr und Werre
19. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
20. Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
21. Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

22. Neubau einer Nahmobilitätsbrücke sowie einer Radwegverbindung "In der Ahe"
23. Gründung einer Kooperationsgesellschaft zur Errichtung eines Breitbandnetzes (Glasfasernetz)
24. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
25. Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
26. Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
27. Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bökenkröger
Bürgermeister

158 Bekanntmachung

über die Musikschulordnung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.05.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 04.05.2022 fol-gende Musikschulordnung beschlossen:

Musikschulordnung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.05.2022

§ 1
Rechtsstellung

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Bad Oeynhausen. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen“. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen fördert als Bildungsein-richtung für Musik die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Sie führt insbesondere Kinder und Jugendliche an das Singen und Musizieren heran, vermittelt die dazu erforderlichen Fertigkeiten und fördert soziale Schlüsselkompetenzen.

(2) Darüber hinaus sind die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, das frühzeitige Erkennen musikalischer Begabungen und deren Förderung besondere Ziele der Musikschule

§ 3
Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachicher und organisatorischer Hinsicht.

§ 4
Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten fest angestellte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte. Die Lehrkräfte müssen ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

§ 5
Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und für die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musikschule erhoben.

§ 6
Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungs- und Strukturplan sowie die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen für die einzelnen Instrumente, in denen spezifische Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

Elementarstufe / Grundstufe / Elementares Musizieren
Musikalische Früherziehung und Elementarer Musikunterricht für Kinder vor der Einschulung bzw. Musikalische Grundausbildung für Kinder im Grundschulalter.
Die Elementarstufe bzw. die Grundstufe geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn.

Instrumental-/ Vokalunterricht
Je nach Eignung wird der Instrumental bzw. Vokalunterricht in Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe erteilt.
Die Dauer der Zugehörigkeit der Schülerin / des Schülers zu einer Unterrichtsstufe orientieren sich im Einzelfall an den Anforderungen des jeweiligen Rahmenlehrplanes.

Studienvorbereitende Ausbildung
Vorbereitung auf ein Hochschulstudium (ab der Mittelstufe)
Die studienvorbereitende Ausbildung soll auf ein Hochschulstudium vorbereiten und umfasst ein Hauptfach, ein Nebenfach, Musiktheorie / Gehörbildung und ein Ensemblefach bis zum Ausscheiden aus der allgemeinbildenden Schule. Die musikalische Mitgestaltung im Namen der Musikschule von kulturellen und sozialen Veranstaltungen (mindestens je 1 pro Jahr) ist verpflichtend.
Studienvorbereitender Unterricht wird nur auf Antrag gewährt und bedarf der Genehmigung der Musikschulleitung. Der Antrag muss jährlich neu bis zum 15. Juni gestellt werden.

Ensemblefächer / Ergänzungsfächer
Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar.

Über die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Kooperationen / Angebote / Projekte
Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten, Berufsorchestern und der Hochschule für Musik in Detmold. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.
Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 7
Schuljahr

(1) Das Musikschuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

(2) Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Oeynhausen. In den Ferien, an beweglichen Ferientagen und an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

§ 8
Unterrichtsdauer

(1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

(2) Für die Dauer des Unterrichts gilt folgende Regelung:

MukMäuse	45 Minuten
MusikalischeFrüherziehung	45 Minuten
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten
Instrumental-/ Vokalunterricht	30 / 45 Minuten
Ensemble- und Ergänzungsfächer	ab 45 Minuten
Angebote in Großgrupen	zu Zeiteinheiten je 15 Minuten
Angebote in Seniorenheimen	60 Minuten

§ 9
Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich oder in digitaler Form an das Sekretariat der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen, Dr. Louis-Lehmann-Straße 3, 32545 Bad Oeynhausen, zu richten. Für die Anmeldung sind die Formblätter bzw. digitalen Formulare der Musikschule zu verwenden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter / des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Anmeldung werden die Musikschulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10
Abmeldung

(1) Die Abmeldung ist zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Sie muss spätestens einen Monat vorher in schriftlicher Form oder digital bei der Stadt Bad Oeynhausen eingehen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. kurzfristiger Ortswechsel, attestierte längere Krankheit, kann im Einvernehmen mit der Schulleitung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 11
Probezeit

Zu Beginn der instrumentalen Ausbildung wird eine 3-monatige Probezeit gewährt. 14 Tage vor Ablauf der Probezeit besteht die Möglichkeit der Kündigung.

§ 12
Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme und zum pünktlichen Erscheinen am Unterricht und an den Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet, ebenso zum regelmäßigen Üben. Bei Unterrichtsversäumnis ist eine rechtzeitige Benachrichtigung der Lehrkraft, in Ausnahmefällen über das Sekretariat der Musikschule, erforderlich. Mangelnde Leistungen und/oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen können durch Entscheidung der Schulleitung zum Ausschluss vom Unterricht führen. Der vorzeitige Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung bis zum Ende des jeweiligen nächstmöglichen Abmeldetermins.

§ 13
Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 14
Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in oder an den von der Musikschule zugewiesenen Örtlichkeiten statt.

§ 15
Digitaler Unterricht

Wenn der Unterricht infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie) nicht im Präsenzunterricht erbracht werden kann, dann ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den vereinbarten Unterrichtszeiten in einem Onlineformat zu erbringen. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht. Ist die digitale Unterrichtserteilung z.B. auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen oder aus anderen, nachvollziehbaren Gründen (z.B. pädagogische Gründe) nicht umzusetzen, besteht ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr.

§ 16
Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 17
Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen strikt zu beachten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 25.05.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

159 Bekanntmachung

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.05.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.05.2022

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen und die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus schuleigenen Beständen der Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen oder der zur Verfügung gestellten Instrumente des Förderkreises der Musikschule Bad Oeynhausen e.V. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für Online-Unterrichtsformate.

§ 2
Höhe der Gebühren

Unterrichtsfach	Unterrichtsgebühr / Monat
Elementarstufe / Grundstufe / Elementares Musizieren:	
Musik-Mäuse, Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre), Musikalische Grundausbildung	je 45 Min 30,00 €

Instrumental-/ Vokalunterricht:	
Einzelunterricht 30 Min.	60,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	80,00 €
2er Gruppe 45 Min.	44,00 €
3-4er Gruppe 45 Min.	33,00 €
5-7er Gruppe 45 Min.	22,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 30 Min.	99,00 €
Einzelunterricht Erwachsener 45 Min.	140,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung:	
Hauptfach 45 Min.	80,00 €
Nebenfach 30 Min.	gebührenfrei
Gehörbildung	gebührenfrei
Ensemblefach	gebührenfrei

Ensemble- und Ergänzungsfächer:	
Ensemble, Orchester, Band, Chor, Musiktheorie/Gehörbildung etc. **mit** Hauptfach	gebührenfrei
Ensemble, Orchester, Band, Chor, Musiktheorie/Gehörbildung etc. **ohne** Hauptfach	Je 15 Min. 5,00 €

Angebote / Projekte:	
Angebote in Großgruppen ab 6 Personen	Je 15 Min. 10,00 €
Angebote in Seniorenheimen 60 Min. je Termin	105,00 €
Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden aufwandgerecht im Einzelfall festgesetzt und sind von Ermäßigungen ausgenommen.	

Instrumentenmiete:	
Instrumentenwert bei Neuanschaffung bis unter 1.000,00 €	15,00 €
Instrumentenwert bei Neuanschaffung ab 1.000,00 €	20,00 €
Nutzungsgebühr Klavier, Schlagzeug, Keyboard	1,00 €

einmalige Anmeldegebühr	10,00 €
Kennenlernstunde/ Probestunde	gebührenfrei

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Schüler.

(2) Für die Gebührenschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührenschuld haftet auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule übernommen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4
Gebührenzeitraum, Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind Jahresgebühren, die auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule anfallen. Sie sind in 12 Raten zum 15. jeden Monats fällig.
Die Gebühren beziehen sich auf ein Musikschuljahr. Dieses beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt bzw. endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet. Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops entsteht die Gebührenpflicht mit der Anmeldung.

(4) Die Musikschulgebühren können nach § 1 des Verwaltungs-vollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden

§ 5
Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen (in schriftlicher und digitaler Form) sind grundsätzlich zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres möglich. Sie müssen spätestens einen Monat vorher bei der Stadt Bad Oeynhausen eingehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.

(2) Das Unterrichtsfach Musik-Mäuse endet nach Ablauf von 6 Monaten, die Musikalische Früherziehung nach Ablauf von zwei Jahren, der Elementare Musikunterricht, sowie die Musikalische Grundausbildung nach Ablauf von einem Jahr.
Projekte, Kurse und Workshops enden nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

(3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als 2 Raten und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von 2 Wochen erfolglos, kann das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden.

(4) Während des Schuljahres kann der Schüler / die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.

(5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Schulhalbjahres.

§ 6
Überlassungs- und Nutzungsgebühren

(1) Auf Antrag können Schüler der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer beträgt höchstens ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Wird ein Instrument vor Ablauf des Mietzeitraumes zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, weiterhin eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 7
Ermäßigungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Haus- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite Kind um 25 % und ab dem dritten Kind um 50 %.

(2) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung um 50 %.

(3) Erkennbar begabte, überdurchschnittlich leistungsfähige Schüler können, nach Prüfung durch ein Auswahlgremium, auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf die Einzelunterrichtsgebühren um 50 % erhalten.

(4) Die Sozial- und Begabtenermäßigung gilt ab Vorlage der vollständigen Nachweise.

(5) Die Sozialermäßigung gilt für den Zeitraum des eingereichten Bewilligungsbescheides. Die Begabtenermäßigung gilt immer bis zum Ende eines Schuljahres.

(6) Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von Ermäßigungen ausgenommen. Die Sozialermäßigung wird nicht für Einzelunterricht gewährt.

(7) Bei Ansprüchen aus mehreren Ermäßigungsarten wird nur eine, und zwar die für den Schüler günstigere, Ermäßigung gewährt.

§ 8
Änderung der Gruppenstärke

Die Unterrichtsgebühren können sich aufgrund einer Änderung der Unterrichtsform während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.

§ 9
Erstattung

Fallen im Laufe eines Schuljahres aus nicht in der Person des Schülers liegenden Gründen (Erkrankung des Lehrers usw.) Unterrichtsstunden aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt werden kann, so werden die gezahlten Gebühren ab der vierten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr ohne Antrag erstattet.
Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

§ 10
Gender-Erklärung

Die Musikschule erachtet die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau als wichtig und spricht sich gegen jegliche Form der Diskriminierung aus. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde dennoch in der Gebührensatzung auf eine differenzierte Darstellung verzichtet. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Jegliche Formulierungen und Bezeichnungen (soweit nicht ausdrücklich auf „Mann“ oder „Frau“ lauten) sind daher als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Oeynhausen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 25.05.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

160 **Bekanntmachung**
über den Beschluss gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Wege einer Berichtigung

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung die 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung wie folgt beschlossen:

3.
Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Nach Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ anzupassen.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen angepaßt.
Inhalt der 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist:

die Berichtigung der Darstellung einer „Wohnbaufläche, W“ in die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Der Anpassungsbereich ist dem nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen

Geltungsbereich
8. Anpassung FNP

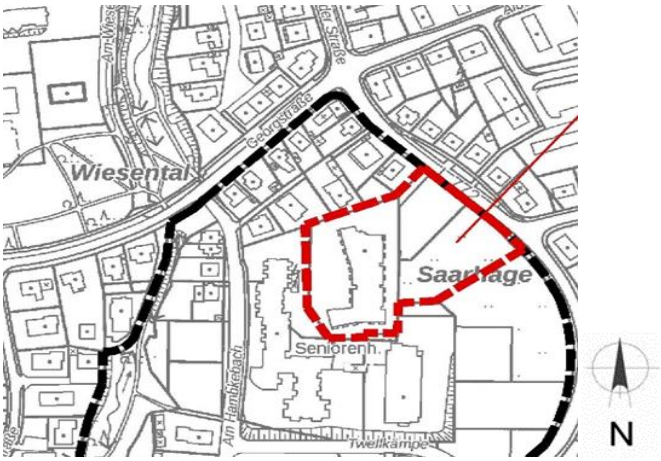

Die **8. Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen** kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Tel.: 5731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung
Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss des Rates vm 04.05.2022 über die 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. S. 516, in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 04.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.
Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **8. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Hinweise:
1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Anpassung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.06.2022
Der Bürgermeister

(Lars Bökenkröger)

161 Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 23. März 2022 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 90.560.135,22 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 4.451.823,26 € festzustellen sowie ihn der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2020 wird im vollen Wortlaut vom 20. Juni bis 28. Juni 2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.10 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 15. Juni 2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Kasche

162 Bekanntmachung

der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2022 vom 23.03.2022

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 wird im vollen Wortlaut vom 16.06.2022 bis 26.06.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.10, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Schreiben vom 28.04.2022 angezeigt worden.

Hüllhorst, den 15.06.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Kasche

163 Bekanntmachung

Bekanntmachungshinweis der Gemeinde Hüllhorst

Die Satzung der Gemeinde Hüllhorst für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.06.2022 wird im vollen Wortlaut vom 17.06.2022 bis 27.06.2022 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 09.06.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

164 Bekanntmachung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Dienstag, dem 21.06.2022, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.02.2022

a) Jahresabschluss 2021: Bericht zum Geschäftsjahr 2021 - Jahresabschlussbericht
b) Jahresabschluss 2021: Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance - Kodexes für die Sparkasse Minden-Lübbecke

c) Jahresabschluss 2021: Entlastung der Organe der Sparkasse Minden-Lübbecke, Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen

d) Jahresabschluss 2021: Verwendung des Jahresüberschusses 2021 nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG NW in Verbindung mit § 25 SpkG NW
4. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2022 / Aktuelles
5. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d) der Verbandsversammlung
6. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

Minden, den 25.05.2022

Michael Jäcke
(Bürgermeister)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

165 **Bekanntmachung**

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

am Donnerstag, dem 23. Juni 2022, 17.00 Uhr

Sitzungsort:

Zentrale der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica
Portastraße 8-14
32545 Bad Oeynhausen

I Öffentliche Sitzung

1. Nachwahl des Verbandsvorstehers
2. Nachwahl des Beanstandungsbeamten
3. Nachwahl zur Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung gem. § 5 Abs. 2a der Satzung des SVWL
4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica
5. Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica für das Jahr 2021 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
6. Sonstiges

II Nichtöffentliche Sitzung

7. Bericht des Vorstands zur aktuellen Entwicklung der Sparkasse

8. Juni 2022

Silke Nolting
Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/ des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: kreistagsbuero@minden-luebbecke.de)

ANLAGE

zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 21 vom 15. Juni 2022

153 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m.
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Straßenverkehrsamtes vom 21.02.2022
Aktenzeichen 196130152
gegen: Herrn Imad Zaatar, Corso Eusebio Giambone 67, 10156 TORINO, ITALIEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bußgeldbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, 01.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

154 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 24.05.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-CK2607
gegen:

Herrn
Hans-Peter Böhme
Mindener Str. 7
32609 Hüllhorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 01.06.2022
zu Aktenzeichen 36.2/UN-DK1412
gegen:

Herrn
Michael Jan Niespodziany
Osterhop 4
32469 Petershagen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.
Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 30.05.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-CF293
gegen:

Herrn
Christopher Fritsche
Mittelstr. 4
32549 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 18.05.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-CF293
gegen:

Herrn
Christopher Fritsche
Mittelstraße 4
32549 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 25.05.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-MI-VS700
gegen:

Herrn
Stefan Vieru
In der Landwehr 14

32312 Lübbecke

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 17.05.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-XY770
gegen:

Herrn
Michael Neumann
Am Wiesental 10
32545 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 31.05.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-ZD919
gegen:

Herrn
Robert Gagyi
Bergstraße 25
64319 Pfungstadt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 02.06.2022
zu Aktenzeichen 36 36 01 (Tarditi)
gegen:

Herrn
Michelangelo Tarditi
letzte bekannte Anschrift
Achille Airaldi 9
15018 Spigno Monferato, Italien
öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Straßenverkehrsamt, Portastr. 21, 32423 Minden, Zimmer 32 für den Empfänger aus und kann dort im Rahmen der Öffnungszeiten von diesem eingesehen und abgeholt werden.

Minden, den 15 .06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 03.06.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-AM1977
gegen:

An die Erben von Andy Müller
Siedlg. Mühlenbach 29
32457 Porta Westfalica

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke,
Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 15.06.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin